_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht

Sachgebiet Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 16.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 12.07.2001

3. Instanz

Datum 12.02.2003

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 12. Juli 2001 wird als unzulässig verworfen, soweit sie Unterstützung als Rechtsanspruchsleistung geltend macht. Im Ã□brigen wird die Revision zurückgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren keine auÃ□ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ1/4nde:

Ī

Die Klå¤gerin erhielt als Bå¼rgerin der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) Anfang 1976 Blut å¼bertragen. Sie macht geltend, bei dieser medizinischen Behandlung mit Hepatitis-C-Erregern infiziert worden zu sein. Die Infektion sei Ursache der bei ihr jetzt bestehenden chronisch-aktiven Hepatitis-C. Am 10. Mai 1995 beantragte sie Leistungen nach dem Gesetz å¼ber den Abschluss von Unterstå¼tzungen der Bå¼rger der ehemaligen DDR bei Gesundheitsschå¤den infolge medizinischer Maå∏nahmen (Unterstå¼tzungsabschlussgesetz (UntAbschlG)). Der Beklagte lehnte den Antrag mit der Begrå¼ndung ab, die Klå¤gerin habe die nach dem Recht der DDR få¼r eine "Erweiterte materielle

Unterstützung" (EmU) geltende Antragsfrist versäumt. Durch das UntAbschlG seien bereits abgelaufene Fristen auch nicht wieder eröffnet worden (Bescheid vom 13. März 1997; Widerspruchsbescheid vom 17. Mai 1999).

Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteile des Sozialgerichts Altenburg (SG) vom 16. August 2000 und des Thýringer Landessozialgerichts (LSG) vom 12. Juli 2001). Das LSG hat â∏ im Wesentlichen â∏ ausgeführt: Die Klägerin sei nach dem mit Wirkung vom 1. Juni 1987 geänderten Recht der DDR zu diesem Zeitpunkt von der Geltendmachung von Ansprüchen auf erweiterte materielle UnterstÃ⅓tzung aus Fristgründen ausgeschlossen gewesen. Der damit nach DDR-Recht abschlieÃ∏end geregelte Anspruch könne nach § 7 Abs 4 UntAbschlG nicht wieder aufgenommen werden. Auch ein Härteausgleich sei nicht zu gewähren. Es fehle an einer unbeabsichtigten Verschlechterung der Rechtslage durch das UntAbschlG im Vergleich zum EmU-Recht der DDR.

Die Klägerin macht mit ihrer â lo vom LSG zugelassenen â lo Revision geltend: Das Berufungsgericht habe § 6 UntAbschlG verletzt. Sie habe Anspruch auf Härteausgleich nach dieser Vorschrift, weil sie unverschuldet gehindert gewesen sei, rechtzeitig EmU zu beantragen. Die Hepatitis-C sei erst 1995 diagnostiziert worden, als die Fristen des DDR-Rechts längst verstrichen gewesen seien.

Die Klägerin beantragt (sinngemäÃ□),

die Urteile des Thüringer LSG vom 12. Juli 2001 und des SG Altenburg vom 16. August 2000 aufzuheben sowie den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 13. März 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Mai 1999 zu verurteilen, ihr ab 1. Januar 1991 wegen einer Hepatitis-C-Infektion als Folge einer Bluttransfusion im Jahre 1976 Leistungen nach dem UntAbschlG zu gewähren, hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, ihren Antrag auf Härteausgleich unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurýckzuweisen.

Er verteidigt die angegriffenen Urteile.

Die Beteiligten haben sich $\tilde{A}^{1}/_{0}$ bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne m $\tilde{A}^{1}/_{0}$ ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erkl \tilde{A} rt (\hat{A} § 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Ш

Die Revision ist teilweise unzulässig und im Ã□brigen unbegründet.

Die Klägerin macht zwei selbstständige Streitgegenstände geltend: Den Anspruch auf Unterstützung zum Ausgleich der durch die â∏ behauptete â∏

SchĤdigung bedingten wirtschaftlichen Folgen nach <u>§ 1 Abs 1 UntAbschlG</u> (Rechtsanspruchsleistung) und all hilfsweise all einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung Aller die GewA¤hrung von HA¤rteausgleich nach <u>§ 6 UntAbschlG</u> (vgl zum VerhA¤ltnis dieser AnsprAlleche BSG <u>SozR 3-3100 A§ 89 Nr 3</u>). Um ihrer RevisionsbegrAllen dieser StreitgegenstA¤nde einen bestimmten Antrag stellen, die verletzte Rechtsnorm bezeichnen und die GrAllen darlegen mAllesen, die das angegriffene Urteil unrichtig erscheinen lassen. Dazu hA¤tte sie sich all auch kurz all mit den EntscheidungsgrAllen des LSG auseinander setzen mAllesen (BSG <u>SozR 1500 A§ 164 Nr 12</u>; Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl 2002, A§ 164 RdNr 9a). Diesen Anforderungen wird das Revisionsvorbringen der KlA¤gerin nicht gerecht. Sie behandelt ausschlieAllich den all hilfsweise all begehrten HA¤rteausgleich, nicht jedoch die mit dem Hauptantrag beanspruchte UnterstAllezung. Mithin ist die Revision bezAlleich des letztgenannten Streitgegenstandes als unzulA¤ssig zu verwerfen (A§ 169 Satz 2 SGG).

Mit ihrem hilfsweise gestellten, auf Härteausgleich gerichteten Revisionsantrag kann die Klägerin in der Sache keinen Erfolg haben.

Allerdings ist ihre insoweit erhobene Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (vgl § 54 Abs 1 SGG) zulñæssig. Dabei geht der Senat davon aus, dass der beim Beklagten gestellte Antrag der Klñægerin, mit dem sie umfassend Leistungen nach dem UntAbschlG begehrte, bei interessengerechter Wñ¼rdigung auch die Gewñæhrung von Hñærteausgleich nach § 6 UntAbschlG mit umfasst (vgl § 2 Abs 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Wenn der Beklagte diesen Antrag sodann in vollem Umfang abgelehnt hat, ohne sich eine gesonderte Entscheidung ñ¾ber Hñærteausgleich vorzubehalten, so erstreckt sich der hier angefochtene Bescheid vom 13. Mñærz 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Mai 1999 unter den gegebenen Umstñænden auch auf diese an sich eigenstñændige Leistung, selbst wenn in den Bescheidbegrñ¾ndungen nicht auf § 6 UntAbschlG eingegangen worden ist.

Die Voraussetzungen fÄ¹/₄r eine Ermessensleistung nach der HĤrteregelung des <u>ŧ</u> 6 UntAbschlG (vgl zur gerichtlichen ̸berprüfbarkeit BSG SozR 3-3100 § 89 Nr 5) haben die Vorinstanzen zu Recht verneint. Diese Bestimmung sieht vor: Soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes eine besondere HÄxrte ergibt, kann mit Zustimmung der obersten LandesbehĶrde ein Ausgleich gewĤhrt werden. Eine Härte kann insbesondere vorliegen, wenn eine bisherige Dauerleistung durch die Anwendung dieses Gesetzes wegfÃxIIt. Ein solcher ausdrücklich geregelter HÃxrtefall ist hier nicht gegeben. Allgemein soll die Verwaltung einen HÄxrtefallausgleich gewÄxhren kĶnnen, sofern der Gesetzgeber besondere EinzelfÄxlle oder auch Fallgruppen mit ihren Besonderheiten übersehen, nicht vorausgesehen oder nicht genļgend differenziert geregelt hat (vgl <u>BSGE 27, 75</u>, 76 f; BSG SozR 3100 § 89 Nr 7; BSG SozR 3-3100 § 89 Nr 3). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Senat hat bereits an anderer Stelle aufgezeigt, dass im Gesetzgebungsverfahren zum UntAbschlG gerade auch die Frage der Fristenregelung nach EmU-Recht und deren ̸bernahme in das UntAbschlG behandelt worden ist (vgl BSGE 82, 271, 274 f = SozR 3-8765 § 7 Nr 1

), und in diesem Zusammenhang einen Anspruchsverlust wegen VersĤumung von Anmeldungsfristen â bei dem es für die Klägerin gemäà § 7 Abs 4 UntAbschlG verbleibt â al als rechtsstaatlich unbedenklich bezeichnet. Gerade der von der Klägerin für die späte Antragstellung geltend gemachte Grund eines nachträglichen Bekanntwerdens der erheblichen Gesundheitsschädigung wurde vom früheren DDR-Recht erfasst (vgl § 12 Anordnung über eine EmU für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maà nahmen vom 28. Januar 1987 (GBI I 34)).

Soweit in der zitierten Entscheidung ausdr \tilde{A}^{1} 4cklich offen gelassen worden ist, ob das UntAbschlG die aus dem EmU-Recht der DDR \tilde{A}^{1} 4bernommene Fristenregelung aus verfassungsrechtlichen Gr \tilde{A}^{1} 4nden um eine Ausnahmevorschrift f \tilde{A}^{1} 4r solche F \tilde{A} xlle h \tilde{A} xtte erg \tilde{A} xnzen m \tilde{A}^{1} 4ssen, in denen der Gesch \tilde{A} xdigte unverschuldet gehindert war, seinen Anspruch rechtzeitig geltend zu machen (BSG aaO S 276), hatte der Senat damit Opfer medizinischer Behandlung im Blick, die es vor der Wende m \tilde{A} 9glicherweise aus Furcht vor politischer Repression nicht gewagt haben, ihre Anspr \tilde{A}^{1} 4che nach DDR-Recht geltend zu machen. Es gibt keine Anhaltspunkte daf \tilde{A}^{1} 4r, dass ein solcher Fall hier vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024